

Eidgenössische Volksinitiative „Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)“

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 9. Juni 1999 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative „Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)“²,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)“ ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 109 557 eingereichten Unterschriften sind 108 081 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS, Zentralsekretariat, Herrn Jean-François Steiert, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern.

4. August 1999

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:

i. V. Dr. Hanna Muralt Müller

¹ SR 161.1

² BBl 1997 IV 1424

Eidgenössische Volksinitiative „Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)“

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich.....	20887	53
Bern	19087	115
Luzern	2129	9
Uri.....	254	6
Schwyz.....	1161	0
Obwalden.....	136	0
Nidwalden.....	105	1
Glarus.....	266	5
Zug.....	682	2
Freiburg	2859	8
Solothurn	3955	35
Basel-Stadt.....	4862	0
Basel-Landschaft.....	3885	280
Schaffhausen.....	1361	334
Appenzell A.Rh.	385	12
Appenzell I.Rh.....	29	0
St.Gallen	3970	88
Graubünden.....	2412	44
Aargau.....	4918	29
Thurgau.....	1998	27
Tessin.....	15714	127
Waadt.....	5954	53
Wallis.....	2441	198
Neuenburg.....	4140	30
Genf	3042	1
Jura.....	1449	19
Schweiz	108081	1476

**Eidgenössische Volksinitiative
„Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)“**

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34^{bis3}

¹Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung.

²Die obligatorische Krankenversicherung erfolgt durch gemeinnützige Krankenversicherer. Sie garantiert allen Versicherten eine qualitativ hochstehende, bedarfsgerechte und kostengünstige medizinische Versorgung.

³Die obligatorische Krankenversicherung wird insbesondere finanziert aus:

- a. zusätzlichen, zweckgebundenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer in gesetzlich festgelegtem Umfang;
- b. in mindestens gleich hohem Umfang durch Beiträge der Versicherten; diese Beiträge werden im Verhältnis zum Einkommen und zum realen Vermögen sowie unter Berücksichtigung der Familienlasten festgelegt.

⁴Die Krankenversicherer erhalten pro versicherte Person Beiträge aus den unter Absatz 3 genannten Mitteln. Dabei werden die unterschiedlichen Risiken der Versicherer ausgeglichen. Ueberschüsse werden den Versicherten zurückerstattet.

⁵Bund und Kantone sorgen für eine wirksame Kostendämpfung im Gesundheitswesen.

Der Bund trifft dazu insbesondere folgende Massnahmen:

- a. Er regelt die Spitzenmedizin und koordiniert die Gesundheitsplanungen der Kantone.
- b. Er bestimmt die Maximalpreise der in der obligatorischen Krankenversicherung erbrachten Leistungen unter Einschluss der Medikamente.

³ Vgl. Art. 117 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

- c. Er erlässt Zulassungsbestimmungen für die Leistungserbringer und sorgt für eine wirksame Qualitätskontrolle.
- d. Werden übermässige Leistungsmengen erbracht, ergreift er nach Sparten und Regionen differenziert weitere Kostendämpfungsmaßnahmen.
- e.
Die Kantone können im Bereich der Gesundheitsplanung weitergehende Massnahmen treffen.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung*⁴ werden wie folgt ergänzt:

Art. 24 (neu)

¹Die Leistungen des Bundes und der Kantone für das Gesundheitswesen haben mindestens dem teuerungsbereinigten Stand des Jahres 1997 zu entsprechen.

²Der Ertrag nach Artikel 34^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung entspricht mindestens dem gesamten Prämienvolumen der obligatorischen Krankenversicherung im Jahr vor Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung.

Art. 25 (neu)

¹Falls das Ausführungsgesetz zu Artikel 34^{bis} nicht innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels in Kraft gesetzt werden kann, erlässt der Bundesrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den Absätzen 3 und 5 von Artikel 34^{bis} auf dem Verordnungsweg.

²Er berücksichtigt dabei insbesondere folgende Grundsätze:

- a. Für die Beiträge der Versicherten gemäss Absatz 3 Buchstabe b gilt ein Freibetrag von 20'000 Franken für das Einkommen und von 1'000'000 Franken für das reale Vermögen.
- b. Die in Absatz 3 Buchstabe b vorgegebenen Beiträge der Versicherten im Verhältnis des realen Vermögens belaufen sich auf mindestens ein Viertel der gesamten Beiträge der Versicherten gemäss Absatz 3 Buchstabe b.

⁴ Vgl. Art. 197 Ziff. 1 und 2 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999.